

Taxentarif für den Kreis Herford

Rechtsverordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten für die Personenbeförderung mit Taxen im Kreis Herford (Taxentarif) vom 15.03.1991 (in der Fassung der 9. Änderungsverordnung vom 10.06.2022 - in Kraft ab 01.10.2022 -). Aufgrund des § 47 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) i. V. m. § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30.03.1990 (GV.NRW. 1990 S. 247/ SGV. NRW 92) in den zurzeit gültigen Fassungen wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

1) Die Beförderung von Fahrgästen mit Taxen, die im Kreis Herford zugelassen sind, hat innerhalb des Pflichtfahrgebietes nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten zu erfolgen.

2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Kreises Herford.

3) Jede Taxenfahrerin und jeder Taxenfahrer, deren bzw. dessen Fahrzeug fahrbereit ist, hat die angefragte Beförderung gemäß § 22 PBefG durchzuführen, wenn deren Ausgangspunkt und Ziel innerhalb des Pflichtfahrgebietes liegen.

4) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Kreises Herford liegt, hat die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 2 Berechnung des Beförderungsentgelts

1) Das Beförderungsentgelt wird durch einen Fahrpreisanzeiger automatisch berechnet und angezeigt. Es beträgt bei Zielfahrten (Tarif Taxe 1) für die Inanspruchnahme eines Taxis:

an Werktagen (Montag bis Sonnabend) in der Zeit von 6.00 – 22.00 Uhr

- Grundpreis	4,35 EUR
ggf. zzgl. Grundpreis Großraumtaxi	6,25 EUR
einschließlich einer Anfangsstrecke von 36,36 m	
einschließlich einer Anfangswartezeit von 8,23 s	
Wegtarif je km	2,75 EUR
Zeittarif je Std.	43,75 EUR
- für jede weiteren angefangenen 36,36 m (Fortschaltstrecke)	0,10 EUR
- für jede weiteren angefangenen 8,23 s (Fortschaltzeit)	0,10 EUR

b) an Werktagen (Montag bis Sonnabend) in der Zeit von 22.00 – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 – 24.00 Uhr

- Grundpreis	5,00 EUR
ggf. zzgl. Grundpreis Großraumtaxi	6,25 EUR
einschließlich einer Anfangsstrecke von 35,09 m	
einschließlich einer Anfangswartezeit von 8,23 s	
Wegtarif je km	2,85 EUR
Zeittarif je Std.	43,75 EUR
- für jede weiteren angefangenen 35,09 m (Fortschaltstrecke)	0,10 EUR
- für jede weiteren angefangenen 8,23 s (Fortschaltzeit)	0,10 EUR

2) Für die Inanspruchnahme einer Großraumtaxe (mehr als vier Fahrgastplätze) ist ein einmaliger Zuschlag von 6,25 EUR zusätzlich zum Grundpreis zu zahlen, wenn die Taxe mit mehr als vier Fahrgästen besetzt ist. Der Zuschlag ist über den Fahrpreisanzeiger zu berechnen.

3) Anfahrten (Tarif Taxe 2) im Sinne von § 3 sind beim Wegtarif nach Abs. 1 a) mit 1,10 EUR je km (für jede weiteren angefangenen 90,91 m / für jede weiteren angefangenen 8,23 s) und beim Wegtarif nach Abs. 1 b) mit 1,15 EUR je km (für jede weiteren angefangenen 86,96 m / für jede weiteren angefangenen 8,23 s) zu berechnen. Die Anfahrtstrecke zum Bestellort richtet sich nach § 3 Satz 4 dieses Taxentarifs. Bei Beginn der nachfolgenden Beförderungsfahrt muss die Umstellung des Fahrpreisanzeigers in Gegenwart des Fahrgastes erfolgen.

4) Die Beförderung von Handgepäck erfolgt unentgeltlich. Für jedes weitere Gepäckstück wird ein Zuschlag von 0,50 EUR und für die Mitnahme eines Hundes von 1,00 EUR berechnet. Blindenhunde und auch Rollstühle sind unentgeltlich zu befördern. Die Zuschläge dürfen nur über den Fahrpreisanzeiger berechnet werden. Die Zuschlagsgrenze beträgt 3,00 EUR.

5) Ein Wartezeitentgelt wird nicht erhoben, wenn ein Stillstand der Taxe während der Inanspruchnahme durch einen technischen Mangel am Fahrzeug, einen Unfall mit Beteiligung des Fahrzeuges, eine gesetzliche Hilfeleistung, eine Polizeikontrolle oder andere Umstände verursacht wird, die die Fahrerin oder der Fahrer zu vertreten hat.

§ 3 Anfahrt

Innerhalb der Kerngemeinde (Pflichtfahrgebiet) wird für die Anfahrt kein Entgelt erhoben. Kerngemeinde ist die Stadt oder die Gemeinde, in der das Unternehmen seinen Betriebssitz hat. Eine Anfahrtsgebühr gemäß § 2 Abs. 3 dieses Taxentarifs wird nur fällig, wenn sich der Bestellort außerhalb des Pflichtfahrgebietes befindet. Die Anfahrt beginnt mit dem Verlassen des Pflichtfahrgebietes.

§ 4 Nichtantritt einer Fahrt

1) Tritt eine Bestellerin oder ein Besteller aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen eine Fahrt nicht an und ist eine Taxe bereits am Bestellort eingetroffen, so ist der doppelte Grundpreis (§ 2 Abs. 1) zu entrichten. Dieses Entgelt ist auf dem Fahrpreisanzeiger anzuzeigen. | 9 2.) Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 5 Sondervereinbarungen

1) Den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen nicht a.) Krankentransporte, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen b.) Fahrten anlässlich von Hochzeiten, Kindtaufen und Beerdigungen.

2) Sonstige Sondervereinbarungen sind nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 PBefG erfüllt werden. Vor ihrer Wirksamkeit ist die Genehmigung des Landrates des Kreises Herford einzuholen.

Taxentarif für den Kreis Herford

§ 6 Fahrpreisanzeiger

1) Jede Taxe muss mit einem geeichten Fahrpreisanzeiger ausgerüstet sein, der innerhalb des Pflichtfahrgebietes das gesamte Beförderungsentgelt anzeigen muss. Ein anderes als das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt darf nicht verlangt werden.

2) Versagt der Fahrpreisanzeiger, setzt sich das Beförderungsentgelt aus dem Grundpreis und dem Wegtarif (§ 2 Abs. 1) für jeden vollen besetzt gefahrenen Kilometer zusammen. Auf das Versagen des Fahrpreisanzeigers hat die Fahrerin oder der Fahrer der Taxe den Fahrgast vor Antritt der Fahrt aufmerksam zu machen.

3) Die Taxenunternehmerinnen und -unternehmer sind verpflichtet, defekte Fahrpreisanzeiger unverzüglich instand setzen zu lassen.

§ 7 Entrichtung des Beförderungsentgeltes

Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu zahlen. Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer kann verlangen, dass der Fahrgast vor Beginn der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises entrichtet.

§ 8 Fahrpreisquittung

Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer hat auf Verlangen des Fahrgastes kostenlos eine Fahrpreisquittung auszustellen. Auf der Quittung muss das gesamte Beförderungsentgelt, die Datumsangabe, die Fahrstrecke und das amtliche Kennzeichen bzw. die Ordnungsnummer der Taxe angegeben sein.

§ 9 Mitführen des Taxentarifs

Eine Ausfertigung dieser Verordnung ist in jeder Taxe mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsichtnahme zu gewähren. Der Tarif nach § 2 ist in der Taxe an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 des PBefG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft.